

§. 135.

Dauer der Bauerlaubnis.

Wenn der nachgesuchte Bau binnen 2 Jahren, vom Tage der Genehmigung ab, nicht ausgeführt wird, so verliert die ertheilte Genehmigung ihre Kraft und muß von Neuem gesucht werden.

Haben sich bis dahin die Verhältnisse nicht geändert, so wird die Erneuerung der Genehmigung kostenfrei ertheilt.

§. 136.

Verbot der Inangriffnahme des Baues vor erhaltener Genehmigung.

Vor erhaltener Genehmigung der Localbaupolizeibehörde darf kein Bau (§. 127.) in Angriff genommen werden.

§. 137.

Abweichungen von genehmigten Bauten.

Unbedingt verboten ist es ferner, ohne vorher dazu erlangte und in der §. 127. und 131. vorgeschriebenen Weise nachzusuchende Erlaubniß der Localbaupolizeibehörde eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane oder Baurisse, sowie von den erfolgten Absteckungen und den sonst bei der Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung gestellten Bedingungen abzuweichen.

§. 138.

Besichtigung der Bauten.

Jeder Bau der in §. 3. bemerkten Art ist von dem Techniker der Baupolizeibehörde von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber soweit dies bei dem betreffenden Bau nach seiner Beschaffenheit (je nachdem es sich um einen Bau oder bloßen Reparaturbau handelt) überhaupt erfolgen kann, zuerst

- a. nach Vollendung der Gründungen;
- b. sodann nach Aufführung des sämtlichen Mauerwerks, einschließlich der Bundwände und Schornsteine, jedoch bevor das Berappen und sonstige Verkleiden der rohen Gebäude-
theile begonnen wird,
und endlich